

men und mit dem bona fide Ansprüche auf Richtigkeit — im Lande praktisch gangbaren Maße und Gewichte geführt. Man muß daher freilich vor Allem eine Größe als die richtige bezeichnen, wodurch alle andern, bisher als richtig angesehenen unrichtig werden. Da die Abweichungen der vorhandenen Maße, wie sich aus den ausführlichen Beilagen zu der frühern Gesetzworlage ergibt, zum Theil ziemlich erheblich sind, so kann es sich, nach dem von dem Entwurfe adoptirten Systeme der allmählichen Durchführung im Wege der fortschreitenden Aichung, allerdings ereignen, daß eine Zeit lang in demselben Orte ziemlich abweichende Maße neben einander gebraucht werden. Man könnte daher auf die Ansicht kommen, daß es besser sei, auch für die Maße mit einem Male die Vertauschung aller alten durch neue geaichte anzuordnen. Dies würde der Bevölkerung gleichzeitig denselben Aufwand verursachen, wie durch Einführung eines ganz neuen Maßsystems, und man wollte daher, da man doch die Hoffnung auf eine Maßeinigung (obgleich diese viel schwieriger ist und längere Zeit erfordern wird) nicht aufgibt, ohne Noth nicht zu diesem radicalen Mittel schreiten. Die gründliche Abschaffung aller gänzlich verschiedenen und eigentlich ungesetzlichen localen Maße ist in den Gesetzen und selbst in den wohlverstandenen Bedürfnissen der Bevölkerung begründet und daher, abgesehen von dem gegenwärtig nicht mehr so großem Umfange ihres Vorkommens durchaus keine ungerechtfertigte Härte. Anders steht es mit den oben geschilderten Abweichungen innerhalb der gesetzlichen Maße, an welchen, da es bisher an einer allgemeinen Größenbestimmung der gesetzlichen Maße gefehlt hat, die Bevölkerung durchaus keine Schuld hat. In der That ist aber auch die Sache nicht so schlimm und die mit der allmählichen Durchführung der Ordnung verknüpften Uebelstände keineswegs so groß, als sie in der Theorie erscheinen mögen.

Vorerst ist keine Frage, daß seit den Erörterungen, welche der Bearbeitung des ersten Gesetzentwurfs vorausgingen, die Verhältnisse durch die längere Einwirkung der neuen Steuergesetzgebungen sich wesentlich gebessert haben. Die Grundsteuerverwaltung war genöthigt, für ihre Vermessungen aus der Vergleichung der verschiedenen vorhandenen Normalfußmaße die wahre Länge für einen Normalsteuerfuß zu ermitteln. Dieser Cameralvermessungsfuß von 125,537 Pariser Linien ist theils durch die danach gefertigten, bei den Kreisdirectionen aufbewahrten Normalviertelruthen allgemein zugänglich geworden, theils hat er sich, da er allem Staatsvermessungs- und Bauwesen zu Grunde liegt, gerade in den stabilsten Beziehungen allgemein verbreitet und man kann annehmen, daß er eingebürgert ist.

Die Abweichungen der Ellen sind nicht so groß, daß die Durchführung der Normalelle von 251,074 Pariser Linien im Detailhandel bemerkbare Uebelstände mit sich führen kann; so weit aber die Differenzen merklich sind, wird der im eigenen Interesse liegende Umtausch gegen neu geaichte Ellen bei der Geringsfügigkeit des Objects sich rasch und ohne Beschwerneiß des Publicums vollziehen.

Die Hohlmaße anlangend, so haben wir durch die Branntweinsteuer-gesetzgebung eine aus den vorhandenen Kannenmaßen als die richtige ermittelte Normalsteuer-Kanne bekommen. Da dieselben Allen, welche in irgend regelmäßiger Beziehung zur indirecten Abgabenverwaltung stehen, in ihrem eigenen Interesse bekannt sein muß, so hat

sie sich ebenfalls verbreitet und die Ansicht, daß diese Kanne eben die gesetzliche sei, ist keine neue mehr.

Für das Scheffelmaß haben wir eine authentische Größenangabe in dem Generale wegen des Kalkmaßes vom 7. December 1803, in welchem gleichsam als selbstverständlich 7,900 Kubitzolle Dresdner Maßes als die gehörige Größe des Dresdner Scheffels erklärt werden. Dieser Scheffel ist es auch, welcher in der Abgabenverwaltung Geltung hat. Durch die völlig andere Gestaltung des Getreideverkehrs, welche vielmehr auf ein constantes Verhältniß des Dresdner Scheffels zu ausländischen Scheffeln und auf die Beseitigung innerer Verschiedenheiten hinweist, ist die Bevölkerung weiter vorbereitet werden.

Wegen der Größen der verschiedenen verglichenen ältern Maße ist übrigens die Beilage E. des Ministerialprotokollens vom 9. Januar 1845 in den Landtagsacten 1845 I. Abth. Bd. 1 S. 68 flg. zu vergleichen.

Wenn hiernach sowohl bestimmte und in vielen Kreisen bereits bekannte Anhaltspunkte für die künftig festzuhaltende Normalgröße der alten gesetzlichen Maße gegeben, als auch Gründe genug vorhanden sind, welche annehmen lassen, daß die Ausgleichung durch eigene Mitwirkung der Bevölkerung rascher geschehen werde, als man vor zehn und fünfzehn Jahren annehmen konnte, so ist der Uebelstand, daß während der kurzen Uebgangsperiode in denselben Orten abweichende Maße neben einander vorkommen werden, um nichts größer, als der durch jetzt bereits in unmittelbar angrenzenden Orten vorkommenden Abweichungen herbeigeführt. Denn die Normalscheffel benachbarter Aichstellen weichen zum Theil erheblich ab, und auch dormalen konnten an einem Orte Maße vorkommen, welche an ganz verschiedenen Orten geaicht waren. Man kann hiernach nicht umhin, dem gewählten Wege der allmählichen Umgestaltung den Vorzug zu geben.

Im Uebrigen aber ergibt sich von selbst, daß es, weil ein neues Maß in der That nicht eingeführt wird, der in §§. 6 und 7 gegebenen Bestimmungen für die Maße nicht bedarf.

#### §§. 9, 10, 11 und 12.

Die Bemerkungen der ständischen Schrift von 1840 über die Fassung der Strafbestimmungen und die Höhe der Strafen sind thunlichst berücksichtigt worden. Es war jedoch schärfer als in dem frühern Entwurfe zu unterscheiden zwischen den drei möglichen Kategorien der Contravention: 1) Gebrauch ganz anderer, als der gesetzlichen Gewichte, Maße und Eintheilungen; 2) Gebrauch ungestempelter Gewichte und Maße; 3) Gebrauch von Gewichten und Maßen, welche zwar der Bezeichnung und Eintheilung nach dem Gesetze entsprechen, aber unrichtig sind. Der frühere Entwurf und der zu §. 5 gemachte Zusatz (§. 5b) der ständischen Schrift ließ es zweifelhaft, ob die Kategorie sub 3, wenn keine gewinnstüchtige Absicht vorliegt, überhaupt strafbar sein solle. Damit würde jede kräftige Durchführung einer genauen, die Wiederkehr der bisherigen Zustände ausschließenden Controle unmöglich gemacht sein. Die gewinnstüchtige Absicht kann nur darüber entscheiden, ob strafrechtlich zu verfahren ist, im Interesse der Ordnung muß aber die über die gestatteten Grenzen hinausgehende Unrichtigkeit an sich als Nachlässigkeit und Ordnungswidrigkeit geahndet werden, auch wenn durchaus keine gewinnstüchtige Absicht vorliegt. Dies war aber bestimmt auszusprechen.